



Herrn

[REDACTED] nn

[REDACTED]@staat.de

TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwi.de

BEARBEITET VON BMWi-IC3
TEL +49 30 18615 0
FAX
E-MAIL
AZ IC3 – 23203/003#001
DATUM 13. Februar 2018

Sehr geehrte(r) [REDACTED]

mit Schreiben vom 01.02.2018 haben Sie Auskunft zu der Frage beantragt, wie das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie die seit 2013 vorgenommene Verbuchung des Rundfunkbeitrags in den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen als Steuereinnahme des Staates berücksichtigt.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

1. Ein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Abs. 1 IFG besteht im vorliegenden Fall aus folgenden Gründen nicht: Es liegen keine amtlichen Informationen zu den von Ihnen genannten Fragen vor, da das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nicht zuständig ist.

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG i.V.m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

C. Bl